

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 25. Oktober 2011 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien Bayern (AVR-Bayern) hat die ARK Bayern am 25. Oktober 2011 ...

- ... verschiedene Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern beschlossen. Diese Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf die Anlage 7 der AVR-Bayern (Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage), die Änderung des Dienstplans (§ 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 5 und 6 AVR-Bayern) und § 50 AVR-Bayern (Vermögenswirksame Leistungen); sie sind in der 10. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern zusammengefasst.
- ... beschlossen, dass die Einmalzahlung gemäß § 1 Unterabsatz 2 der 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte – anstatt im Januar 2012 auch im Dezember 2011 ausbezahlt werden kann.

Die Arbeitsrechtsregelungen haben folgenden Wortlaut:

10. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern

§ 1

Die AVR-Bayern werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Anlage 7 – Abschluss einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage – wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Rechtzeitig vor dem Abschluss der Dienstvereinbarung ist auch die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu informieren. Der Dienstgeber hat eine entsprechende Beratung durch die Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen."

2. § 16 – Arbeitszeit – wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 5 wird wie folgt ergänzt:

"Liegen dienstliche bzw. betriebliche Gründe vor, so kann der Dienstplan vom Dienstgeber im Benehmen mit dem betroffenen Dienstnehmer/der betroffenen Dienstnehmerin geändert werden."

b) § 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 6 wird gestrichen.

3. § 50 – Vermögenswirksame Leistungen – wird wie folgt ergänzt:

Es wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

"Ein Betrag in Höhe des Anspruchs auf Vermögenswirksame Leistungen nach Absatz 1 kann auf Verlangen des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin auch für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (§ 49) verwendet werden, wenn der umgewandelte Betrag mindestens 20 Euro monatlich beträgt. Damit erlischt der Anspruch nach Absatz 1."

§ 2

§ 1 Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011, § 1 Nr. 1 und 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erläuterungen:

1. Zu § 1 Nr. 1:

Der neue Unterabsatz 2 wurde in § 3 Absatz 1 der Anlage 7 eingefügt, weil die Arbeitsrechtliche Kommission es als wichtig ansieht, dass im Vorfeld des Abschlusses einer Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern die Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern berät und etwaige Wege aufzeigt, durch die nachhaltig die Überwindung der wirtschaftlichen Notlage möglich ist.

2. Zu § 1 Nr. 2:

Nach der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 6a Unterabsatz 1 Satz 5 und 6 waren vor einer Änderung des Dienstplans durch den Dienstgeber die betroffenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nur "zu hören". Diese Regelung wird den Anforderungen einer auf ein familienfreundliches Miteinander gerichteten Praxis nicht gerecht, weil mit der Veröffentlichung des Dienstplans ein für Dienstgeber wie Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen verbindliches Dokument vorliegt. Die Änderung des Dienstplans durch den Dienstgeber soll deshalb künftig nur noch "im Benehmen" mit dem betroffenen Dienstnehmer bzw. der betroffenen Dienstnehmerin erfolgen können.

"Benehmen" ist in der Rechtswissenschaft eine Form der Mitwirkung an einem Rechtsakt. Während "Einvernehmen" bedeutet, dass vor dem Rechtsakt das Einverständnis einer anderen Stelle vorliegen muss, ist dagegen eine Entscheidung, die "im Benehmen" mit einer anderen Stelle zu treffen ist, nicht unbedingt mit dem Einverständnis der anderen Stelle zu fällen. Vielmehr kann von der Äußerung der beteiligten Stelle aus sachlichen Gründen abgewichen werden. Gleichwohl handelt es sich bei dem "sich im Benehmen setzen" um eine stärkere Beteiligungsform als eine bloße Anhörung, da bei letzterer die mitwirkungsberechtigte Stelle lediglich die Gelegenheit erhält, ihre Vorstellungen in das Verfahren einzubringen.

3. Zu § 1 Nr. 3:

Mit der Einfügung des neuen Absatz 5 in § 50 hat die Arbeitsrechtliche Kommission den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet, den Betrag in Höhe des Anspruchs auf Vermögenswirksame Leistungen auch für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung zu verwenden. Damit jedoch im Wege der Entgeltumwandlung auch eine sinnvolle Leistung für die betriebliche Altersversorgung erreicht werden kann, wurde ein Mindestbetrag von mindestens 20 Euro monatlich festgelegt.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte

§ 1

Die 9. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte – wird wie folgt geändert:

In § 1 Unterabsatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Den Dienstgebern wird die Möglichkeit eröffnet, die Einmalzahlung nach Satz 1 und Satz 2 mit befreiender Wirkung bereits im Dezember 2011 zu gewähren."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hatte am 31. März 2011 die Gewährung einer Einmalzahlung für alle vollzeitbeschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Höhe von 360 Euro im Januar 2012 (für Teilzeitbeschäftigte anteilig, entsprechend ihrer Arbeitszeit) beschlossen. Durch die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung wird den diakonischen Dienstgebern die Möglichkeit eingeräumt, mit befreiender Wirkung die Gewährung der Einmalzahlung bereits im Dezember 2011 vorzunehmen, nachdem von einigen diakonischen Dienstgebern ein entsprechender Wunsch aus betriebswirtschaftlichen Gründen geäußert worden war. Aufgrund der Arbeitsrechtsregelung ändert sich nur der Zeitpunkt der Gewährung der Einmalzahlung; die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einmalzahlung bleiben unverändert.